

Verwaltungsvorschriften zum Unterhaltsvorschussgesetz (VV-UVG)

vom 21. Februar 2020

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

V B 23

Tel.: 90227 - 5122 intern (9227) -5122

Aufgrund des § 6 Abs. 2 Buchstabe c AZG wird bestimmt:

1. Richtlinien zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes

Für das Verfahren sind die Richtlinien zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

2. Örtliche Zuständigkeit

- (1) Für die Antragsaufnahme und die Gewährung von Leistungen ist das Jugendamt örtlich zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich die nach § 1 UVG Berechtigten ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- (2) Wurden für den Berechtigten von einem anderen Berliner Jugendamt Leistungen nach dem UVG erbracht, ist der Vorgang zur Weiterführung unverzüglich anzufordern und abzugeben (Grundsatz: ein Kind - eine Akte - ein Konto).
- (3) Nach Einstellung der Leistung bleibt
 - a) für die Geltendmachung der Ansprüche des Landes auf Ersatz und Rückzahlung (§ 5 UVG) und wegen des Überganges von Ansprüchen (§ 7 UVG),
 - b) für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen gemäß § 59 LHO sowie
 - c) für die Erhebung von Zinsendas Jugendamt zuständig, welches zuletzt Leistungen nach dem UVG erbracht hat. Diese Zuständigkeit endet jedoch dann, wenn bei einem anderen Berliner Jugendamt ein UV-Antrag für dasselbe Kind gestellt wird und die Voraussetzungen für einen Zuständigkeitswechsel nach Nummer 3 vorliegen. Zuständig für den UV-Antrag ist das Jugendamt nach Nr. 2 Abs. 1.

3. Wechsel der örtlichen Zuständigkeit innerhalb Berlins

- (1) Bei einem Umzug innerhalb des Landes Berlin geht die örtliche Zuständigkeit grundsätzlich auf das Jugendamt des neuen Wohnbezirks über. Dies gilt für abgeschlossene Leistungsfälle sowie für laufende Leistungsfälle nicht, wenn der UV-Leistungsanspruch in den kommenden sechs Monaten wegen Erreichens des 18. Lebensjahres endet. Kosteneinziehungsakten von Geschwistern mit gleichen Elternteilen sind bei dem Jugendamt des neuen Wohnbezirks zu führen, das für mindestens ein Geschwisterkind laufende Leistungen nach § 1 UVG erbringt.
- (2) Anträge, die vor weniger als drei Monaten eingegangen sind, werden sofort an das neu zuständige Jugendamt abgegeben. Nach Ablauf von drei Monaten hat das Jugendamt, bei dem sich der Antrag befindet, über den Antrag zu entscheiden, auch wenn die Zuständigkeit sich erneut geändert hat. Ältere Anträge sind zunächst vollständig zu bearbeiten und danach abzugeben.
- (3) Bei bereits bewilligten Leistungen prüft das abgebende Jugendamt vor der Abgabe das Fortbestehen des Leistungsanspruchs. Die letzte Selbstauskunft und der Ergänzungsbogen für Kinder ab 12 Jahren dürfen nicht älter als 12 Monate sein. Vollendet das Kind innerhalb der nächsten zwei Monate das 12. Lebensjahr, prüft der abgebende Bezirk die weitergehenden Anspruchsvoraussetzungen für die dritte Altersstufe. Sofern sich eine Änderung der Höhe des Anspruchs ergibt, ist vor der

Abgabe ein Änderungsbescheid zu erlassen und dessen Zahlbarmachung zu veranlassen.

- (4) Die Aktenabgabe erfolgt erst, wenn Bescheide unanfechtbar geworden sind. Liegt ein Widerspruch vor, wird das Jugendamt des neuen Wohnbezirks unter Übersendung einer Kopie des Aktenvorblattes hierüber informiert und die Akte ggf. bis zum Abschluss eines Verwaltungsstreitverfahrens vor den Verwaltungsgerichten vom bisherigen Jugendamt weiter bearbeitet. Ebenso ist zu verfahren, solange ein Rechtsstreit wegen Kindesunterhalts vor einem Zivilgericht von der UV-Stelle oder ihrem Rechtsamt geführt wird.
- (5) Für die Aktenabgabe sind die Formulare Jug D 291 (Aktenzusammenfassung), Jug D 293 (Leistungs- und Rückstandsberechnung) und Jug D 295 (Abgabeschreiben) in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.
- (6) Das zuständig gewordene Jugendamt hat dem abgebenden Jugendamt binnen drei Monaten die Übernahme zu erklären sowie den Vorgang zu übernehmen (SoPart und Akte).
- (7) Das künftig zuständige Jugendamt darf die Übernahme der Akte nur verweigern, wenn
 - a) ein Antrag an das zuvor zuständige Jugendamt länger als drei Monate nicht beschieden worden ist,
 - b) der UV-Leistungsanspruch in den kommenden sechs Monaten wegen Vollendung des 18- Lebensjahres endet,
 - c) bei Zugang der Übergabenachricht kein Leistungsanspruch (mehr) besteht,
 - d) die Widerspruchsfrist noch nicht abgelaufen ist oder über einen Bescheid ein Widerspruchs- oder Verwaltungsstreitverfahren anhängig ist,
 - e) ein Rechtsstreit wegen Kindesunterhalts vor einem Zivilgericht anhängig ist oder
 - f) die Formulare Jug D 291 (Aktenzusammenfassung), Jug D 293 (Leistungs- und Rückstandsberechnung) und Jug D 295 (Abgabeschreiben) nicht oder nicht vollständig ausgefüllt vorliegen.

Aktenrückgaben sind über die UV-Gruppenleitungen der beteiligten Jugendämter zu veranlassen.

4. Wechsel der örtlichen Zuständigkeit außerhalb Berlins (Wegzug)

- (1) Bei einem Wegzug aus dem Land Berlin geht die örtliche Zuständigkeit auf das Jugendamt des neuen Wohnsitzes über. Die Richtlinien zur Durchführung des UVG in der jeweils aktuellen Fassung und Nummer 3 Abs. 5 sind zu beachten.
- (2) Nehmen die Berechtigten ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Berlins, bleibt für Maßnahmen nach Nummer 2 Abs. 3 das Jugendamt zuständig, welches die Leistungen nach dem UVG zuletzt erbracht hat. Im Übrigen gelten die für den Wechsel der zuständigen Stelle maßgeblichen Richtlinien zur Durchführung des UVG.

5. Aufbewahrungsfristen

- (1) Leistungsakten, in denen die laufende Zahlung eingestellt ist und keine Rückstände mehr bestehen oder die übergegangene Forderung gemäß § 59 der Landeshaushaltsordnung unbefristet niedergeschlagen oder erlassen worden ist, sind bis zum Ablauf des Jahres, in dem der Unterhaltsberechtigte das 18. Lebensjahr vollendet, mindestens jedoch 6 Jahre (vgl. Nr. 2.1 und 2.3 der Anlage 1 zu AV zu § 71 LHO) aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem die letzte Kontobewegung stattgefunden hat.
- (2) Für Vorgänge, in denen Ersatz- oder Rückforderungen gemäß § 5 UVG erfüllt, unbefristet niedergeschlagen oder erlassen worden sind, gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Im Übrigen bleiben die Vorschriften über die Aufbewahrungsfristen nach § 61 GGO I und über die Übernahme von Altakten nach § 62 GGO I unberührt.
- (4) Bei der Aktenvernichtung sind die Vorschriften des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung von Archivgut des Landes Berlin (ArchGB) zu beachten.

6. Schlussvorschriften

Diese Ausführungsvorschriften treten am 1. März 2020 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 28. Februar 2025 außer Kraft.

Sandra Scheeres

Senatorin der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie